



Marktgemeindeamt Timelkam
Pol. Bez. Vöcklabruck
4850 Timelkam, Pollheimerstr. 5
Tel. 07672/95105/0 Fax. 07672/95105/10

GZ.: Verf – 4/...- 2012– Öt

V E R O R D N U N G Nr. .. / 2012

des Gemeinderates der Marktgemeinde Timelkam vom 28. Juni 2012 mit der eine

K a n a l g e b ü h r e n o r d n u n g für die Marktgemeinde Timelkam

erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 in der geltenden Fassung, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der geltenden Fassung, wird v e r o r d n e t :

§ 1

Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, **im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.**

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt **für bebaute Grundstücke**
 - a) pro Quadratmeter bebauter Fläche € 20,10 (excl. USt.),
 - b) wobei die Mindestanschlussgebühr € 3.012,00 (excl. USt.) beträgt.
- 2) **Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 lit. b zu entrichten.**
- 3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschößiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgesößiger Bebauung die Summe der Quadratmeter der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße, **jener Bauten, die einen unmittel- oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen.**

Weiters ist bei Dachräumen, Dach- und Kellergeschoßen die Summe der Quadratmeter der Räume, die für Wohnzwecke bewohnbar oder für Geschäfts- und Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind, in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.

Kellerbars, Saunen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

Stiegenhäuser und Vorräume sind in jenen Geschoßen in die Berechnung mit einzubeziehen, in denen sich angeschlossene Räume befinden.

In die Bemessung der Fläche sind auch die Umfassungswände mit einzubeziehen.

Die errechnete Quadratmeterzahl ist auf eine ganze Zahl aufzurunden.

- (4) Freistehende oder angebaute Garagen und Nebengebäude, die keinen unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen (auch wenn sie auf dem Niveau des Kellergeschoßes errichtet sind), sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (5) Swimmingpools oder ähnliche Einrichtungen sind mit der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen. Und zwar unabhängig davon, ob ein mittelbarer oder unmittelbarer Anschluss an das Kanalnetz besteht oder die Entsorgung der Abwässer über das Kanalnetz erfolgt.
Anschlussgebühren sind nur für jene Swimmingpools oder ähnlichen Einrichtungen zu entrichten, die
 - a) eine Wasseroberfläche von mindestens 35 m² aufweisen,
 - b) eine feste Verbindung mit dem Untergrund aufweisen und
 - c) ganzjährig aufgestellt sind.
- (6) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Flächen, die Geschäfts- oder Betriebszwecken dienen, einschließlich der zum Betriebsbereich gehörigen Nebenräume (Vorräume, Stiegenhäuser), ist in nachfolgender Form zu ermitteln:
 - a) Betriebe mit einer bebauten Gesamtfläche bis 200 m² unterliegen der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 (volle Gebühr).
 - b) Betriebe mit einer bebauten Gesamtfläche über 200 m² sind in rote, gelbe und farblose Zonen aufzugliedern. Unabhängig von nachfolgender Flächenermittlung unterliegen 200 m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 (volle Gebühr).
 - aa) Die roten Zonen umfassen alle Betriebsräume unter 30 m² Nutzfläche mit einem Wasserauslauf oder mehreren Wasserausläufen und unterliegen der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 (volle Gebühr).
Die gelben Zonen umfassen alle Betriebsräume über 30 m² bebauter Fläche mit einem Wasserauslauf oder mehreren Wasserausläufen.
 - bb) In den Betriebsräumen der gelben Zonen werden je Wasserauslauf 30 m² Nutzfläche, maximal aber die jeweilige Betriebsraumgröße, für die Bemessung der vollen Gebühr (Abs. 1) herangezogen. Anfallende Restflächen sind der farblosen Zone zuzuordnen.
 - cc) Die farblosen Zonen umfassen alle Betriebsräume ohne Wasserauslauf. Für diese Flächen werden nur 30 v. H. der vollen Gebühr nach Abs. 1 berechnet.
 - c) In die Bemessung der Fläche sind auch die Umfassungswände der Räume mit einzubeziehen. Als Nutzfläche gilt die Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärken.
 - d) Unabhängig von den nach Pkt. a) und b) ermittelten Flächen ist pro Wasserauslauf im Freien für eine bebaute Fläche von 30 m² die volle Gebühr zu berechnen.
 - e) Die Berechnung der Flächen gemäß Abs. 6 ist unabhängig davon, ob sich ein Betrieb in mehreren Gebäuden befindet oder ob sich mehrere Betriebe in einem Gebäude befinden, für jeden eigenständigen Betrieb getrennt durchzuführen.
 - f) Gemischt genutzte Flächen, die sowohl Wohnzwecken als auch Betriebszwecken dienen, sind bei der Berechnung der Kanalanschlussgebühr nicht dem Betriebs- sondern dem Wohnbereich zuzuordnen.

- (7) **Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist der Wohntrakt als Bereich, der für Wohnzwecke ausgebaut ist, zu werten.**
Alle übrigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Räume, die Abwässer in das Kanalnetz entsorgen, gelten als Geschäfts- oder Betriebsräume. Die Bestimmungen des Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden, wobei lit. a nicht zu berücksichtigen ist.
- (8) a) Bei Änderung eines angeschlossenen bebauten Grundstückes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, und **bei Änderung des Verwendungszweckes** ist die Anschlussgebühr in dem Umfange zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 gegeben ist. Die Kanalanschlussgebühr ist nur in jenem Ausmaß zu entrichten, **als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.**
- b) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr eine bereits geleistete Kanalanschlussgebühr abzusetzen. **Damit die Valorisierung der geleisteten Anschlussgebühren gewährleistet ist, sind die bereits entrichteten Anschlussgebühren mit den jeweils geltenden Sätzen nach § 2 Abs. 1 aufzuwerten.**
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung findet nicht statt.

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, jede eintretende Veränderung, welche eine Auswirkung auf die Bemessungsgrundlage haben könnte, binnen 3 Monaten der Marktgemeinde Timelkam (Bauabteilung) zu melden.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz gemäß § 1 verpflichtete Gebührenpflichtige hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten.
Diese beträgt 60 v. H. jener Kanalanschlussgebühr, die im Zeitpunkt der Vorschreibung zu entrichten wäre.
- (2) **Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Kanalisationsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben.**
- (3) **Übersteigen bereits geleistete Vorauszahlungen die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzahlen.**
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Anlage (Einrichtung), verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt € 3,62 (excl. USt.) pro m³ verbrauchten Nutz- und Trinkwassers, welches in den Kanal eingeleitet wird.
- (2) Für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr ist für Liegenschaften, die mit Wasser aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden, der Wasserverbrauch für Nutz- und Trinkwasser mittels amtlichen geeichten Wasserzählern festzustellen.
- (3) Für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr ist für Liegenschaften, die nicht oder nur teilweise mit Wasser aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden, der Wasserverbrauch für Nutz- und Trinkwasser grundsätzlich durch amtlich geeichte Wasserzähler zu ermitteln. Der Wasserzähler ist auf Kosten des Abgabeschuldners zu installieren.
- (4) Für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr ist für Liegenschaften, die nicht oder nur teilweise mit Wasser aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden und der Wasserverbrauch nicht nach Abs. 3 ermittelt wird, eine Pauschalgebühr für die Kanalbenutzung festzusetzen.
- (5) Die Pauschalgebühr wird pro gemeldeter Person pro Jahr berechnet. Pro ganzjährig mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person wird ein Wasserverbrauch von 40 m³ für die Berechnung herangezogen. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren. Für angefangene Monate ist die Pauschalgebühr für das volle Monat zu entrichten.
- (6) Die Kanalbenutzungsgebühr nach Abs. 1 für Swimmingpools oder ähnliche Einrichtungen wird auf Antrag des Abgabenschuldners um jenen Mengenanteil vermindert, der nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, Der Nachweis über die Nichteinleitung hat durch geeignete, prüfungsfähige Unterlagen zu erfolgen. Wird kein Nachweis erbracht, ist die Gebühr nach Abs. 1 zu ermitteln. Die Menge ist im Fall einer Wiederbefüllung durch den vorübergehenden Einbau eines mobilen Wasserzählers seitens der Marktgemeinde Timelkam zu ermitteln. Der nicht eingeleitete Teil errechnet sich aus dem Gesamtfassungsvermögen des Swimmingpools oder ähnlicher Einrichtung abzüglich der wiederbefüllten Menge.

Im Fall der Ermittlung des Wasserverbrauches nach Abs. 4 wird für Swimmingpools oder ähnliche Einrichtungen für die Berechnung der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr der Beckeninhalt als Berechnungsgrundlage herangezogen. Auf Antrag des Abgabenschuldners wird die Kanalbenutzungsgebühr um jenen Mengenanteil vermindert, der nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Der Nachweis über die Nichteinleitung hat durch geeignete, prüfungsfähige Unterlagen zu erfolgen. Wird kein Nachweis erbracht, ist die Gebühr nach Abs. (1) zu ermitteln. Die Menge ist im Fall einer Wiederbefüllung durch den vorübergehenden Einbau eines mobilen Wasserzählers seitens der Marktgemeinde Timelkam zu ermitteln. Der nicht eingeleitete Teil errechnet sich aus dem Gesamtfassungsvermögen des Swimmingpools oder ähnlicher Einrichtung abzüglich der wiederbefüllten Menge.
- (7) Werden von einem Grundstück nur Niederschlagswässer in das Kanalnetz abgeleitet, so beträgt die Kanalbenutzungsgebühr für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das Kanalnetz € 7,50 (excl. USt.) jährlich.

- (8) Regenwässer, die über Zweitwasserkreisläufe in das Kanalnetz abgeleitet werden, sind mittels Wasserzähler mengenmäßig zu erfassen und in die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr mit einzubeziehen.
Regenwässer, die in Behältern aufgefangen und zum Garten spritzen o.ä. verwendet werden, ohne das Kanalnetz zu belasten, werden in die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nicht mit einbezogen.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Kanalisationsanlage erfolgt.
Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind anzurechnen.
Damit die Valorisierung der geleisteten Anschlussgebühren gewährleistet ist, sind die bereits entrichteten Anschlussgebühren mit den jeweils geltenden Sätzen nach § 2 Abs. 1 aufzuwerten.
- (2) Bei Neu-, Zu- oder Umbauten sowie der Errichtung weiterer Gebäude auf dem Grundstück entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 **bzw. Abs. 8 lit a und b** dieser Kanalgebührenordnung mit der Vollendung des Rohbaus bzw. **mit der Änderung des Verwendungszweckes**. Der Gebührenpflichtige hat binnen zwei Wochen nach Vollendung der Rohbauarbeiten der Gemeinde eine diesbezügliche Meldung zu erstatten.
- (3) a) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich fällig, und zwar
am 15.2., 15.5., 15.8. und am 15.11.
Die Vierteljahresraten am 15.5., 15.8. und am 15.11 sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die erste Vierteljahresrate am 15.2. ist als jährlicher Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.
- b) Der Abrechnungsbetrag ist die Differenz zwischen der Summe der Pauschalbeträge und dem Produkt aus dem ganzjährigen Wasserverbrauch mal Kubikmeter-Preis.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebühren gemäß §§ 3 und 5 ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663 in der geltenden Fassung, nicht enthalten und ist den in dieser Verordnung geregelten Gebühren hinzuzurechnen.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

Jedenfalls ist die Kanalanschlussgebühr nach dem von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 1996 (VPI 96 – Vergleichsmonat Juni) oder einem an seine Stelle tre-

tenden Index wertgesichert und ist jährlich mit 1. Jänner mindestens um jenen Prozentsatz anzupassen, um den sich dieser Index verändert hat.

Die Index angepasste Kanalanschlussgebühr
nach § 2 Abs. 1 lit. a ist auf € 0,10 auf- bzw. abzurunden,
nach § 2 Abs. 1 lit. b ist auf € 1,-- auf- bzw. abzurunden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 10. Dezember 2009 (Verordnung Nr. 17/2009) in der Fassung vom 15. Dezember 2011 (Verordnung Nr. 7/2011) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am
Abgenommen am

(Riezinger)